



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

BUE Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- nachstehend Auftraggeberin (AG) genannt -

und

POLA Landschaftsarchitekten bda
Neue Schönhauser Straße 16
10178 Berlin

vertreten durch

Jörg Michel

(Tel.: [REDACTED])

- nachstehend Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Vertragsgrundlage
- § 2 - Leistungen der bzw. des AN
- § 3 - Termine
- § 4 - Zusammenarbeit/Zusatzvertrag
- § 5 - Vergütung
- § 6 - Zahlungsweise
- § 7 - Mängelansprüche und Haftung
- § 8 - Verjährung
- § 9 - Urheberrecht

- § 10 - Kündigung
- § 11 - Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung
- § 12 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen
- § 13 - Erklärung der bzw. des AN
- § 14 - Transparenzgesetz
- § 15 - Schlussbestimmungen

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen der bzw. des AN

- (1) Gegenstand des Vertrages ist:

Ist die Ermittlung des Kostenrahmens für Abbrucharbeiten und Baugrundvorbereitung zur Erweiterung von Pflanzen und Blumen im Bereich der Marseiller Straße, die Umgestaltung des Dag-Hammarskjöld-Platzes, sowie die Schaffung eines neuen Zugangs zum Alten botanischen Garten gegenüber dem Bahnhof Dammtor.

- (2) Die AG überträgt der bzw. dem AN im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:

Grundlage dieses Vertrages sind die im Angebot vom 22.09.2015 beschriebenen Leistungen; insoweit wird das Angebot Vertragsbestandteil und ist als Anlage beigelegt.

- Planungs- und Koordinationsleistungen als besondere Leistungen für die Baugrundvorbereitung.
 - Koordinierung der verschiedenen bautechnischen und ingenieursspezifischen Gewerke.
 - Darstellung der Kosten-, Mengen- und Risikoanalyse.
- (3) Die geforderten Leistungen sind der AG in Form eines schriftlichen Berichtes mit den erforderlichen Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in 2-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben.

§ 3

Termine

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht bis spätestens 31.10.2015 zu liefern.
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

- (1) Die Rechte und Pflichten der AG nimmt der Leiter des Amtes für Naturschutz, Grünplanung und Energie, [REDACTED] oder sein Vertreter im Amt Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün, [REDACTED] wahr.
- (2) Die bzw. der AN hat die Leistungen persönlich zu erbringen.
Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der AG.

Für die Verkehrsanlagen, Schad- und Gefahrstoffsanierung, Konstruktion und Tragwerke sowie die Kampfmittelerkundung und Auffüllung zieht der Auftragnehmer ausgewiesenen externe Experten hinzu.

- (3) Die bzw. der AN hat ihre bzw. seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig von der AG zu erbringen. Die AG kann vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Ergebnisse der AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.
- (4) Die AG benennt als Sachbearbeiter:

BUE/NGE - Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün, [REDACTED]

- (5) Die bzw. der AN benennt als Sachbearbeiter:

POLA Landschaftsarchitekten, [REDACTED]

§ 5

Vergütung

- o Festbetragshonorar

- (1) Die bzw. der AN erhält für die Leistung ein Festhonorar in Höhe von
34.738,70 Euro

in Worten: vierunddreißigtausendsiebenhundertachtunddreißigsiebzig Euro.

- (2) In dem Festhonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (3) Im Festhonorar ist die Vergütung für Teilnahmen an allen erforderlichen Abstimmungs-terminen enthalten.
- (4) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Büro-kosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Fest-honorar enthalten.
- (5) Mehrere AN sind bezüglich des Festhonorars Gesamtgläubiger.



§ 6

Zahlungsweise

- (1) Die bzw. der AN verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist unter Angabe des Verwendungszwecks an folgende Anschrift zu stellen:

Verwendungszweck

PSP-Element: [REDACTED]

Festlegungsnummer: [REDACTED]

Behörde für Umwelt und Energie

[REDACTED]
Neuenfelder Straße 19

22222 Hamburg

- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die bzw. der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen der bzw. des AN gegen der AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam.

§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 7

Mängelansprüche und Haftung

- (1) Die bzw. der AN verpflichtet sich der AG gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie bzw. er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Die bzw. der AN wird der AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen kann.
- (3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern die bzw. der AN zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf

Euro 1.000.000 bei Personenschäden

Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Die bzw. der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Ar-

beitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der AG von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat die bzw. der AN keinen Anspruch auf Leistungen der AG.

- (4) Die bzw. der AN haftet ebenfalls für Schäden, die der AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die die bzw. der AN zu vertreten hat.
- (5) Mehrere AN haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der AG als auch der bzw. des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Urheberrecht

- (1) Die AG darf die Leistungen der bzw. des AN auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren bzw. dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern.
Die AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf die bzw. den AN. Hat die AG die Leistungen der bzw. des AN geändert, so bedarf die Nennung der bzw. des AN deren bzw. dessen vorheriger Zustimmung. Die bzw. der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung der AG, die diese nur versagen wird, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Absätze (1) und (2) gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Kündigung

- (1) Hat die bzw. der AN die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die bzw. der AN für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.



§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr bzw. ihm überlassenen Unterlagen sind der AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die bzw. der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der AG unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die von der bzw. dem AN angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der AG. Zurückbehaltungsrechte der bzw. des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der bzw. des AN gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Erklärung der bzw. des AN

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.
- (2) Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 14

Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die bzw. den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

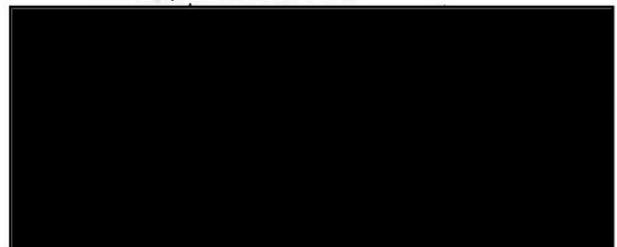
Hamburg, den

Die AG:

Die bzw. der AN:



BUE/NGE 10



POLA Landschaftsarchitekten



POLA Landschaftsarchitekten BDLA Neue Schönhauser Str. 16 10178 Berlin

Behörde für Umwelt und Energie

über ZVA-Eröffnungsstelle,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg



Berlin, den 22. September 2015

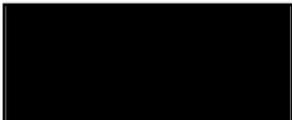
Betreff: BUP - Erweiterung Pflanzen und Blumen / Umgestaltung Dag-Hammarskjöld-Platz
Honorarangebot Koordination und Kostenermittlung Baugrundvorbereitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie mein Honorarangebot über die Erbringung von Planungs- und Koordinationsleistungen als Besondere Leistungen für die Baugrundvorbereitung im o.g. Bauvorhaben. Grundlage der Honorarermittlung ist die Aufwands- und Zeitkalkulation für die Erbringung der verschiedenen Teilleistungen der Einzelgewerke. Das Büro POLA wurde durch das Bezirksamt Hamburg - Mitte am 05.08.2015 gebeten die Kosten zur Baugrundvorbereitung zu ermitteln, zu koordinieren und zusammenzustellen. Hierfür sind Koordinationsleistungen der verschiedenen bautechnischen und ingenieursspezifischen Gewerke, mit gesonderten Kosten-, Mengen- und Risikoanalysen notwendig. Diese Leistung ist gem. HOAI 2013 als besondere Leistungen bzw. Generalplaner- und Projektsteuerleistung anzusehen und wird mit einem pauschalierten Aufschlag abgerechnet.

Honorar			
Honorar Planungsleistungen	EUR		
Honorar Koordinationsleistungen	EUR		
3% Nebenkosten	EUR		
Honorar, netto	EUR		
19% MwSt.	EUR		
Honorar, brutto	EUR		

✓
✓
✓
✓

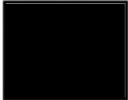


Honorarzusammenstellung Planungsleistung

Honorar		
Honorar Gewerk Frei- und Außenanlagen KG 200 (POLA)	EUR	
Honorar Gewerk Verkehrsanlagen KG 200 (SBI GmbH)	EUR	
Honorar Gewerk Schad- und Gefahrenstoffsanierung (AB - Dr. A. Berg GmbH)	EUR	
Honorar Gewerk Kampfmittelerkundung und Auffüllungen (Grundbauingenieure Steinfeld und Partner)	EUR	
Honorar Gewerk Bautechnische Konstruktion und Tragwerke (WTM Engineers GmbH)	EUR	
Zuschlag Koordinations- und Generalplanerleistung 20% von 100% (POLA)	EUR	

✓
✓
✓
✓
✓
✓

Einzelübersicht Kalkulation und Abrechnung / Aufwandshonorar

Verkehrsanlagen (SBI GmbH):	Auftragnehmer Ingenieur / Projektleiter Mitarbeiter			EUR EUR EUR
Kampfmittelerkundung / Auffüllungen (Steinfeld und Partner GmbH)	Auftragnehmer Ingenieur/Projektleiter Ingenieur / Geologe Techn. Mitarbeiter			EUR EUR EUR EUR
Schad- und Gefahrenstoffsanierung (AB Dr. A. Berg GmbH)	Honorar nach HOAI §33 HOAI, Ingenieurbauwerke, Zone III, unterer Wert Laborleistungen			EUR EUR
Konstruktion und Tragwerke (WTM Engineers GmbH)	Auftragnehmer Ingenieur/Projektleiter			Std. Std. EUR EUR
Frei- und Außenanlagen (POLA):	Auftragnehmer Ingenieur / Projektleiter Mitarbeiter			Std. Std. Std. EUR EUR EUR

Aufgestellt am 22.09.2015

Jörg Michel
POLA Landschaftsarchitekten, pola

